



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Butty Dominique  
**Asbest-Belastung**

2020-CE-147

### I. Anfrage

Asbest-Zusätze waren während Jahrzehnten üblich. So wurde Asbest besonders in bestimmten Baumaterialien wie Fensterfugen, Fliesenkleber oder Zwischendecken verwendet.

Asbestose, die fast ausschliesslich für Mesotheliome verantwortlich ist, ist ein Problem der öffentlichen Gesundheit, das die Bevölkerung und die politischen Behörden beunruhigt.

Meiner Meinung nach ist die Situation besonders kritisch für die Nutzerinnen und Nutzer öffentlicher Gebäude sowie für die Beschäftigten in Bau- und Sanierungsunternehmen.

Der Kanton Freiburg nimmt das Problem durchaus ernst, wurde doch unter der willkommenen Beteiligung des Freiburger Gemeindeverbands die Zelle «Asbest-Radon» geschaffen.

Auf gesetzgeberischer Ebene wird die Erarbeitung einer Verordnung und, als rechtliche Folge, ein Reglement vorgeschlagen. Dieser ursprüngliche Schritt ist unabhängig von der kantonalen Legislative.

Die Schwierigkeit der Übung besteht darin, eine technische und gesundheitliche Analyse unter Wahrung der kommunalen Autonomie und Kompetenz durchzuführen. Es wird Aufgabe der gemischt besetzten Zelle sein, die richtige Balance zu finden.

Der Asbest ist da, und wenn er altert, setzt er seine gefährlichen Fasern frei. Die Gemeindeverwaltungen sorgen sich um die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger und müssen sich mit Gefahren- und Notfallanalysen auseinandersetzen, die von Unternehmen unter einem liberalen System durchgeführt werden.

Alte, subventionierte öffentliche Gebäude sind nicht frei von Asbest. Aufgrund der Subventionen trägt der Staat eine Mitverantwortung.

Renovierungen von öffentlichen Gebäuden werden subventioniert, doch trägt die finanzielle Hilfe der Asbest-Entfrachtung nicht Rechnung, da keine entsprechende Verordnung und auch kein Reglement in Kraft ist.

Die Beispiele sind inzwischen zahlreich und betreffen das gesamte Kantonsgebiet. Ich möchte dem Staatsrat deshalb folgende Fragen stellen:

1. Wann werden wir einen vollständigen Kataster der betroffenen Gebäude haben?
2. Wird dieser Kataster von wirtschaftlich neutralen Unternehmen bestimmt und validiert werden?

3. Werden dieselben neutralen Unternehmen die Dringlichkeit und den genauen Verlauf der Sanierung bestimmen?
4. Sollte die Zelle «Asbest-Radon» nicht bestimmen, welche alten Gebäude, die mit asbesthaltigen Dächern bedeckt sind, noch öffentlich zugänglich sein sollen?
5. Verunmöglicht die Verabschiedung der Dekrete durch die Ad-hoc-Kommissionen, die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und schliesslich das Plenum des Grossen Rats in Ermangelung einer Verordnung und eines Reglements jegliche staatliche Subventionierung von Asbestsanierungen über vergangene, gegenwärtige und zukünftige Dekrete?
6. Welcher Spielraum verbleibt nach dem Verfahren zur Ausarbeitung der Verordnung, um den Zeitplan und die finanziellen Folgen für die Asbestsanierung zu definieren?

28. Juli 2020

## II. Antwort des Staatsrats

### Einführung

Es gibt im Wesentlichen zwei Arten von asbesthaltigen Bauteilen:

1. Teile mit einem hohen Potenzial zur Faserfreisetzung in die Luft: Zu dieser Kategorie gehören schwachgebundene Asbestprodukte (Spritzasbest, Isolierungen, Zwischendecken usw.) sowie Materialien, in denen der Asbest eigentlich festgebunden ist, deren schlechte Zustand jedoch die Freisetzung in die Luft ermöglicht. Bei Bauteilen dieser Kategorie ist es wahrscheinlich, dass sie unter der Wirkung leichter Erschütterungen oder Luftbewegungen spontan Asbestfasern in die Luft abgeben.
2. Teile mit einem geringen Potenzial zur Faserfreisetzung in die Luft, d. h. festgebundene Asbestprodukte, die sich in gutem Zustand befinden. Diese Materialien können indessen bei nachlässiger Arbeit oder unsachgemässer Handhabung grosse Mengen an Asbestfasern in die Luft abgeben.

Anfang der 1980er-Jahre führte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Auftrag des Bundesrats eine Bestandesaufnahme privater und öffentlicher Gebäude mit Spritzasbestbelägen durch. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass dieser auf Spritzasbestbeläge beschränkte Kataster bei weitem nicht erschöpfend war und nicht aufrechterhalten wurde.

Bei Materialien mit einem geringen Potenzial zur Faserfreisetzung ist die Schweizer Politik der Ansicht, dass das Vorhandensein von Asbest im Alltag nicht gefährlich ist, solange keine Asbestfasern infolge mechanischer Bearbeitung des Materials freigesetzt und eingeatmet werden. Eine präventive Sanierung des Schweizer Immobilienbestandes ist daher nicht erforderlich.

Im Rahmen der üblichen Nutzung der Räumlichkeiten ist es jedoch wichtig, das Vorhandensein von Materialien mit einem hohen Potenzial zur Faserfreisetzung zu erkennen und zu diagnostizieren, um geeignete Massnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer ergreifen zu können. Auf der Grundlage der Risikobewertung für die Nutzerinnen und Nutzer definiert die Vereinigung Asbest-Berater Schweiz verschiedene Grade der Sanierungsdringlichkeit. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es jedoch keine formelle Verpflichtung auf Bundesebene, einen Gebäudecheck (eine sogenannte Untersuchung Normale Nutzung) bei bestehenden Gebäuden durchzuführen. Andererseits ist jeder

Eigentümer verpflichtet, für die gesundheitliche Unbedenklichkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu sorgen (Art. 58 Obligationenrecht; SR 220).

Schliesslich besteht eine Diagnostikpflicht, wenn Arbeiten an vor 1993 gebauten Gebäuden (Kanton Freiburg), geplant sind, um die Sicherheit der Arbeiterinnen und Arbeiter sowie der Nutzerinnen und Nutzern zu gewährleisten und eine ordnungsgemässe Abfallentsorgung zu garantieren.

Eine Notiz, die vom Staatsrat am 11. Mai 2020 angenommen wurde, sieht den Erlass einer kantonalen Verordnung über Schadstoffe in der gebauten Umwelt vor. Darin wird vorgeschlagen, die Organisation der Verwaltung zu definieren, die Aufgaben, Kompetenzen und Leistungen der Vollzugsbehörden zu klären und eine kantonale Koordinationsstelle einzurichten, deren Aufgabe es sein wird, die mit Asbest und Radon befassten kantonalen Behörden zusammenzuführen und zu koordinieren sowie Krisensituationen zu bewältigen.

### **Antworten auf die einzelnen Fragen**

#### *1. Wann werden wir einen vollständigen Kataster der betroffenen Gebäude haben?*

Da es keine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung eines Gebäudechecks gibt, wurden im Kanton bisher keine Schritte unternommen, um asbesthaltige Gebäude systematisch zu erfassen. Wie bereits erwähnt, wurde der Kataster der Gebäude, die Spritzasbest enthalten, nicht aufrechterhalten.

Dies führt manchmal zu besorgniserregenden Situationen, wenn unvermittelt festgestellt wird, dass ein öffentliches Gebäude Asbest enthält. Dies gilt insbesondere für Schulen. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass die Zelle Asbest, in der auch die Gemeinden und Oberämter vertreten sein werden, die problematischen Situationen im Kanton und die Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure erörtert sowie die Lancierung von proaktiven Abklärungskampagnen in sensiblen Gebäuden (z. B. Staatsgebäude, Schulen usw.) vorschlägt. Diese Kampagnen müssen auf Projektplänen basieren, in denen der Anwendungsbereich, die Finanzierung und der Zeitplan festgelegt sind. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich noch nicht sagen, wann die Kampagnen beginnen werden, doch wird erwartet, dass die Verordnung im Laufe des Jahres 2021 in Kraft treten wird.

#### *2. Wird dieser Kataster von wirtschaftlich neutralen Unternehmen bestimmt und validiert werden?*

Die Diagnostik muss von Schadstoff-Diagnostikerinnen bzw. -Diagnostikern durchgeführt werden, die die nationale Prüfung erfolgreich absolviert haben und vom Forum Asbest Schweiz (FACH) anerkannt sind. In der Regel sind die Diagnostikerinnen und Diagnostiker unabhängig von Asbestsanierungsunternehmen und Baufirmen. Es wird in der Verantwortung der Projektleitung liegen, dies zu gewährleisten und die Qualität der Diagnostik sicherzustellen.

#### *3. Werden dieselben neutralen Unternehmen die Dringlichkeit und den genauen Verlauf der Sanierung bestimmen?*

In Bezug auf die Dringlichkeit lautet die Antwort Ja. Die Diagnose muss den Anforderungen des Pflichtenhefts der Vereinigung Asbest-Berater Schweiz (VABS) entsprechen. Dieses sieht unter anderem vor, dass «der Diagnostiker die Dringlichkeit der Massnahmen für den Fall einer normalen Nutzung des Gebäudes [bestimmt]».

In der Regel wird die Dringlichkeit auf der Grundlage der FACH-Richtlinie «Asbest in Innenräumen. Dringlichkeit von Massnahmen» festgesetzt. In den dringendsten Fällen fordert die Richtlinie eine unverzügliche Sanierung und, falls erforderlich, temporäre oder dringende Massnahmen für den Schutz der Nutzerinnen und Nutzer. Diese Richtlinie ist Teil der in der Schweiz anerkannten Regeln der Technik und ermöglicht eine angemessene und in allen Kantonen einheitliche Praxis.

Sanierungsarbeiten (Dekontaminationen) dürfen ausschliesslich durch von der SUVA anerkannte Unternehmen ausgeführt werden; die SUVA muss über die Arbeiten informiert werden und ist für die Kontrolle der korrekten Ausführung verantwortlich. Die Asbestsanierung muss in Übereinstimmung mit der Richtlinie 6503 der Eidgenössischen Koordinationskommission für Sicherheit für Arbeitssicherheit (EKSA) durchgeführt werden. Diese Richtlinie wird ebenfalls als Stand der Technik anerkannt.

*4. Sollte die Zelle «Asbest-Radon» nicht bestimmen, welche alten Gebäude, die mit asbesthaltigen Dächern bedeckt sind, noch öffentlich zugänglich sein sollen?*

Wie bereits erwähnt, wird die Dringlichkeit der Massnahmen, die für die Personen, die sich im Gebäude aufhalten, getroffen werden müssen, durch die Diagnostikerin oder den Diagnostiker festgelegt. Wenn die Sanierung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durchgeführt werden kann, legt die Zelle «Asbest-Radon» mit dem Eigentümer und der oder dem Sachverständigen die geeigneten Massnahmen fest, die zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer in der Zeit vor der Sanierung zu ergreifen sind.

*5. Verunmöglicht die Verabschiedung der Dekrete durch die Ad-hoc-Kommissionen, die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und schliesslich das Plenum des Grossen Rats in Ermangelung einer Verordnung und eines Reglements jegliche staatliche Subventionierung von Asbestsanierungen über vergangene, gegenwärtige und zukünftige Dekrete?*

Die Gebäudeeigentümer sind für ihr Eigentum und dessen Folgen für Mensch und/oder Umwelt sowie für die Sanierung verantwortlich. Das Bundesrecht sieht keine Subventionen für Asbestsanierungen vor. Soweit uns bekannt ist, gibt es in der Schweiz auch von den Kantonen keine solche Subventionen.

*6. Welcher Spielraum verbleibt nach dem Verfahren zur Ausarbeitung der Verordnung, um den Zeitplan und die finanziellen Folgen für die Asbestsanierung zu definieren?*

Der Inhalt der Verordnung ist noch nicht weit genug fortgeschritten, um diese Frage präzise beantworten zu können, doch wird es die Aufgabe der Zelle sein, realistische und realisierbare Aktionspläne vorzuschlagen.

*10. November 2020*